

# § 4 TSBBG

TSBBG - Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.07.2020

Der Tätigkeitsbereich von Heimhelfern und Heimhelferinnen umfasst:

- a) in einem eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich
  1. hauswirtschaftliche Aufgaben, darunter insbesondere folgende Maßnahmen:
    - aa) Sorgen für Sauberkeit und Ordnung in der unmittelbaren Umgebung der Klienten,
    - bb) Heizen der Wohnung und Beschaffen von Brennmaterial,
    - cc) Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches, wie Einkaufen, Gänge zu Behörden, Post oder Apotheken, Begleitung zu Arztbesuchen und dergleichen,
    - dd) Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten,
    - ee) einfache Aktivierung wie z. B. Anregung zur Beschäftigung,
    - ff) Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld,
    - gg) hygienische Maßnahmen wie z. B. Wäschegebarung,
  2. Beobachtung des Allgemeinzustandes und rechtzeitiges Herbeiholen von Unterstützung durch entsprechend qualifizierte Personen,
- b) unterstützende Aufgaben bei der Basisversorgung (Anlage); diese dürfen ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von hierzu berechtigten Angehörigen der Gesundheitsberufe durchgeführt werden,
- c) die Dokumentation der von ihnen gesetzten Maßnahmen (Betreuungsdokumentation), wobei diese gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Dokumentationen erfolgen kann, zu deren Führung Angehörige der Gesundheits- und der Sozialbetreuungsberufe oder der Rechtsträger der betreuenden Einrichtung gesetzlich verpflichtet sind.

In Kraft seit 22.11.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)